

**Hochschullehrgang  
Zertifizierte Ausbildung für pädagogische  
Brandschutzbeauftragte an berufsbildenden Schulen  
(6 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Studienkennzahl: 710884**

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut Berufspädagogik  
Kaplanhofstraße 40  
4020 Linz

# Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur.....	4
Zulassungsvoraussetzungen.....	4
Kurzbeschreibung.....	4
Ziel.....	5
Inhalte .....	5
Kompetenzen .....	5
Abschlussdokument.....	5
Modulraster .....	6
Modulübersicht.....	8
Modulbeschreibungen .....	9
Basisliteratur .....	11
Allgemeine Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der PH OÖ.....	12

# Angaben zum Curriculum

**Studienkennzahl:** 710884

**Inkrafttreten:** 01.10. 2019

**Allfällige Übergangsbestimmungen:** -

**Geplanter Beginn:** Wintersemester 2019/20

**LG öffentlichen Rechts**

**Curriculum Version:**

Neueinreichung

**Beschlussfassung und Kenntnisaufnahmen:**

**Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium der PH OÖ:** 06.06.2019

**Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ:** 13.06.2019

**Bedarf:** Der Hochschullehrgang "Zertifizierte Ausbildung für pädagogische Brandschutzbeauftragte an berufsbildenden Schulen" unterstützt die pädagogisch-didaktische Ausbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen zum Themenfeld Brand- und Katastrophenschutz.

**Reihungskriterien:** Reihung nach Datum der Anmeldung

**Kontaktpersonen:**

<b>Hochschullehrgangsverantwortliche/r</b>	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Kludia Lettmayr, BEd MSc
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule Oberösterreich
Institut:	Institut Berufspädagogik für Aus- und Weiterbildung
Telefon:	+43 732 7470-7050
E-Mail:	kludia.lettmayr@ph-ooe.at
<b>Ansprechperson für das zuständige Regierungsmitglied</b>	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

# Curriculum

## Hochschullehrgangstitel: Zertifizierte Ausbildung für pädagogische Brandschutzbeauftragte an berufsbildenden Schulen

**Planende Einheit:** PH OÖ, Institut Berufspädagogik (Aus- und Weiterbildung)  
**Veranstaltende/s Institut/e:** Institut Berufspädagogik  
**Kooperationen mit externen Institutionen:** Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich  
**Umfang und Dauer:**  
**Zahl der Module:** 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- \_\_, M - \_\_, ...)

### Zeitliche Struktur:

**Semester:** 5; in begründeten Fällen ist es möglich, den Lehrgang in 2 Semestern (Blockveranstaltungen) abzuschließen.

**Präsenzstundenanteil:** 3,00 SWSt.

### Zielgruppe/n:

Lehrer/innen im Rahmen ihrer Lehramtsausbildung oder mit abgeschlossenem Lehramtsstudium in der Sekundarstufe Berufsbildung, die eine Zusatzqualifikation als pädagogische/r Brandschutzbeauftragte/r erlangen oder die Funktion eines/einer pädagogischen Brandschutzbeauftragten an berufsbildenden Schulen ausüben oder ausüben möchten.

**Schulischer Bereich:** Sek 2 Berufsbildung

**Studierende:** ordentliche Hörer/innen, ao. Hörer/innen Sekundarstufe Berufsbildung

### Zulassungsvoraussetzungen:

Begonnenes oder abgeschlossenes Lehramtsstudium in der Sekundarstufe Berufsbildung

### Eignungsfeststellungsverfahren:

Keines

### Kurzbeschreibung:

Die Aufgaben der/des pädagogischen Brandschutzbeauftragten an Schulen sind vielfältig: Sie umfassen sowohl die Bereiche des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (welchem besonders bei Schulen durch die gegebene Menschenansammlung große Wichtigkeit zukommt), als auch die Unterweisung des Lehrpersonales sowie der Schüler/innen in der Brandverhütung und dem richtigen Verhalten im Brandfall. Darüber hinaus gilt es, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen und den Belangen des Katastrophenschutzes zu widmen. Im Rahmen der Bildungsinitiative „Gemeinsam. Sicher. Feuerwehr“ unterstützen die österreichischen Feuerwehren die Brand- und Katastrophenschutzerziehung an Schulen.

In diesem Hochschullehrgang erfahren die Teilnehmer/innen in Theorie und Praxis die wesentlichen Inhalte des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Die Teilnehmer/innen des Hochschullehrgangs werden befähigt, ihre Schüler/innen sowie die Kolleginnen/Kollegen für Brand- und Katastrophenschutz zu sensibilisieren, deren Eigenverantwortung zu stärken und bei ihrer Weiterentwicklung zu begleiten. Der Hochschullehrgang beinhaltet sowohl wissenschaftliche wie auch praxisbezogene Aspekte und die Teilnehmer/innen erfahren, wie sie Brandschutzmaßnahmen in die tägliche Arbeit integrieren und am Schulstandort verankern können.

Der Hochschullehrgang wird in Form von Blended Learning abgehalten, d. h. die Lehrveranstaltungen umfassen neben den Präsenzterminen auch Blended Learning-Phasen für die praktische Umsetzung an der eigenen Schule. Eine selbstständig ausgearbeitete Stundenvorbereitung sowie eine Abschlussprüfung bilden den Abschluss des Hochschullehrgangs.

**Ziel(e):**

Die Absolventinnen/Absolventen des Hochschullehrgangs werden befähigt, Schüler/innen sowie Kolleginnen/Kollegen für Brand- und Katastrophenschutz zu sensibilisieren, deren Eigenverantwortung zu stärken und bei ihrer Weiterentwicklung zu begleiten. Sie integrieren und verankern Brand- und Katastrophenschutzmaßnahmen in die tägliche Arbeit an ihrem Schulstandort.

**Inhalte:**

Der Hochschullehrgang „Zertifizierte Ausbildung für pädagogische Brandschutzbeauftragte an Schulen“ ist eine auf wissenschaftlichen Standards basierende Ausbildung, die sich an den Anforderungen der Praxis orientiert. Im Hochschullehrgang werden die gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 zu erfüllenden Aufgaben, wie Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen beachtet:

- Rollen und Kompetenzen von pädagogischen Brandschutzbeauftragten
- Bereiche des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes mit Schwerpunkt Schule
- Praktische Durchführung von Maßnahmen der ersten Löschhilfe
- Organisatorische Belange für pädagogische Brandschutzbeauftragte an Schulen
- Laufende Brand- und Katastrophenschutzzerziehung an Schulen
- Implementierung von Programmen zur Brand- und Katastrophenschutzzerziehung an Schulen
- Handlungsfelder der Selbstkompetenz, Ressourcen- und Stärkenorientierung

**Kompetenzen:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...

- kennen die verschiedenen Bereiche des technischen und organisatorischen Brandschutzes und können geeignete Programme als kooperative Form der Schul- und Unterrichtsentwicklung umsetzen.
- haben ein reflektiertes Professionsverständnis für die Rolle als pädagogische/r Brandschutzbeauftragte/r.
- verfügen über das fachliche Wissen und die praktische Kompetenz, Brandschutzmaßnahmen am eigenen Standort planen, implementieren und langfristig begleiten zu können.
- verfügen über Kompetenz und Techniken der Betreuung und Begleitung von Schüler/innengruppen im Kontext Brand- und Katastrophenschutz.
- vertiefen Selbstkompetenz und entwickeln sich in den Bereichen Sozialkompetenz, Differenzierungskompetenz, Förderkompetenz sowie Team- und Kommunikationskompetenz weiter.
- werden durch die Ausarbeitung einer Stundenvorbereitung im eigenen Entwicklungsprozess unterstützt.
- erhalten eine zertifizierte und auch außerschulisch anrechenbare Ausbildung zur/zum pädagogischen Brandschutzbeauftragten.

**Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:**

siehe angefügte Prüfungsordnung

**Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:**

Der Abschluss des Hochschullehrgangs „zertifizierte Ausbildung für den/die pädagogische/n Brandschutzbeauftragte/n an Schulen“ im Umfang von 6 ECTS-AP befähigt die Absolventinnen und Absolventen die Aufgabe des/der technischen und pädagogischen Brandschutzbeauftragten an der eigenen Schule durchzuführen sowie die Kolleginnen und Kollegen/Schülerinnen und Schüler in Belangen des Brandschutzes zu unterweisen.

**Abschlussdokument:**

Zeugnis

**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt gemäß den Hochschullehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

# Modulraster

MODUL 1			
6,00 ECTS-AP		3,00 SWSt	
0,00	4,00	2,00	0,00

<b>Summe ECTS-AP.:</b>	<b>6,00</b>
<b>Summe SW St.:</b>	<b>3,00</b>

**Legende:**

ECTS-AP European Credit

SWSt Semesterwochenstunde

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangs übergreifendes Mo

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

PK Praktikum

BWG Bildungswissenschaften

FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik

PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

## Semesterübersicht

Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)					Semesterwochens tunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
Semester	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	0,00	1,00	0,00		0,50
2. Semester	0,00	0,00	1,00		0,50
3. Semester	0,00	0,00	1,00		0,50
4. Semester	0,00	1,00	0,00		0,50
5. Semester	0,00	2,00	0,00		1,00
<b>Summen</b>	<b>0,00</b>	<b>4,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>3,00</b>

# Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS-AP)	
Brand- und Katastrophenschutz an Schulen	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	Theoretische Grundlagen des Brandschutzes	0,00	1,00	0,00	SE	1	0,50	1,00
	Praktische Umsetzung von Maßnahmen der ersten Löschhilfe (Theorie und Praxis)	0,00	0,00	1,00	UE	2	0,50	1,00
	Gesetzliche Grundlagen und baulicher Brandschutz	0,00	0,00	1,00	UE	3	0,50	1,00
	Technischer und organisatorischer Brandschutz	0,00	1,00	0,00	SE	4	0,50	1,00
	Verhalten im Brand- und Katastrophenfall und praktische Anwendung der Bildungsinitiative „Gemeinsam.Sicher. Feuerwehr“, Freiwilligenwesen	0,00	1,00	0,00	SE	5	1,00	1,00
	Abschlussarbeit und Abschlussprüfung	0,00	1,00	0,00	UE	5	0,00	1,00
	<b>Summen 1</b>	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00

<b>Gesamtsummen:</b>	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00
----------------------	------	------	------	--	--	------	------

# Modulbeschreibungen

<b>Modulbeschreibung – Modul 1</b>					
<b>Kurzzeichen:</b> M1		<b>Modulthema:</b> Brand- und Katastrophenschutz an Schulen			
<b>Hochschullehrgang:</b> Zertifizierte Ausbildung für pädagogische Brandschutzbeauftragte an berufsbildenden Schulen		<b>Modulverantwortliche/r:</b> NN			
<b>Semester:</b> 5				<b>ECTS-AP:</b> 6	
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b> 1 x pro Hochschullehrgang		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>			
<b>Kategorie:</b>					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>					
<b>Bei studienübergreifenden Modulen:</b>					
<b>Studienkennzahl:</b>		<b>Hochschullehrgang /Studiengang:</b>		<b>Modulkurzzeichen:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b> Siehe Zulassungsvoraussetzungen					
<b>Bildungsziel:</b> Die Teilnehmer/innen ... ... kennen die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien des Brand- und Katastrophenschutzes und können diese an ihrer Schule anwenden. ... kennen und vermitteln Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln im Brand- und Katastrophenfall und setzen diese an ihrem Schulstandort um.					
<b>Bildungsinhalte:</b> - Theoretische Grundlagen des Brand- und Katastrophenschutzes - Praktische Umsetzung von Maßnahmen der ersten Löschhilfe (Theorie und Praxis) - Gesetzliche Grundlagen und baulicher Schutz - Technischer und organisatorischer Brandschutz - Verhalten im Brand- und Katastrophenfall sowie praktische Umsetzung der Bildungsinitiative "Gemeinsam.Sicher.Feuerwehr" an Schulen - Freiwilligenwesen					
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> Die Absolventinnen und Absolventen ... • kennen die Grundlagen des Brandschutzes und allgemeinen Verhaltensregeln im Brandfall, wenden diese im Bedarfsfall selbst an und können diese weiter vermitteln. • setzen die theoretischen Grundlagen des Verbrennungs- und Löschvorganges praktisch um. • können die gelernten gesetzlichen Grundlagen des Brandschutzes in die Praxis übertragen.					

- kennen wesentliche Elemente der dokumentarischen Tätigkeit eines/r Brandschutzbeauftragten an Schulen und können diese Tätigkeiten durchführen.
- übertragen das Gelernte in den schulischen Alltag und setzen es um.
- vermitteln wesentliche Inhalte des Brand- und Katastrophenschutzes den Schüler/innen sowie ihren Kolleginnen/Kollegen.

**Literatur:** Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

**Lehr- und Lernformen:** Seminaristisches Arbeiten, Workshops, Praktische Übungen, Blended Learning;

**Beurteilung:**  
Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

**Beurteilungsart:** mit/ohne Erfolg teilgenommen

**Sprache(n):** Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS-AP)
Brand- und Katastrophenschutz an Schulen	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
Theoretische Grundlagen des Brandschutzes	0,00	1,00	0,00	SE	1	0,50	1,00
Praktische Umsetzung von Maßnahmen der ersten Löschhilfe (Theorie und Praxis)	0,00	0,00	1,00	UE	2	0,50	1,00
Gesetzliche Grundlagen und baulicher Brandschutz	0,00	0,00	1,00	UE	3	0,50	1,00
Technischer und organisatorischer Brandschutz	0,00	1,00	0,00	SE	4	0,50	1,00
Verhalten im Brand- und Katastrophenfall und praktische Anwendung der Bildungsinitiative „Gemeinsam.Sicher. Feuerwehr“, Freiwilligenwesen	0,00	1,00	0,00	SE	5	1,00	1,00
Abschlussarbeit und Abschlussprüfung	0,00	1,00	0,00	UE	5	0,00	1,00
<b>Summen 1</b>	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00

## **Basisliteratur**

wird von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

# Allgemeine Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

## § 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
  - durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in PH-Online auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um
  - prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teilleistungen der Teilnehmer/innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch, was eine negative Beurteilung zur Folge hat. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung) ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bekannt zu geben und glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung). Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.)  
oder
  - nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung.)  
handelt.
4. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. -leiter informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen.

## § 2 Bestellung der Prüferinnen/Prüfer

1. Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/-prüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z. 2 HG 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

### § 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen etwa in Betracht:
  - schriftliche Arbeiten
  - schriftliche oder mündliche Prüfungen
  - schriftliche Arbeiten
  - Präsentationen
  - praktische Prüfungen/Arbeiten
  - wissenschaftspraktische Tätigkeiten
  - berufspraktische Tätigkeiten
  - Prozessdokumentationen
  - Modulprüfungen
  - Portfolio
  - studienbegleitende Arbeiten
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind sowohl bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul als auch bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden im PH-Online festzusetzen.
3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

### § 4 Anmeldeerfordernis und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig.

### § 5 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

### § 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen den Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idGF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idGF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Studierende oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idGF)
3. Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idGF berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung

vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF)

4. Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung;
  - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung aufgrund einer vorgetäuschten Leistung gem. § 35 Z 34 und 35 HG 2005 idgF. Als Abbruch einer Prüfung gilt etwa bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Unterschreitung der festgelegten Anwesenheitspflicht oder bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter etwa die Nichtfortsetzung der Bearbeitung nach Übernahme der Aufgabenstellung oder der ersten Fragestellung.

### **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt. Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
3. Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
4. Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
5. Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

### **§ 8 Abschlussarbeit für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP**

1. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Hochschullehrgangs.
2. Die Studierenden wählen aus einer von der Hochschullehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.
3. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Hochschullehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.
4. Für Masterarbeiten von Hochschullehrgänge mit Masterabschluss gelten die Masterrichtlinien sinngemäß.

### **§ 9 Abschluss des Hochschullehrgangs**

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.